

Einfach außergewöhnlich

wirtschaftlich. Bis zu 70% Förderung

Förderung auf Biomassekessel (Stand 06/2026)



30 %

+

20 %

+

30 %

70 %

+

2.500€

Grundförderung

- für alle Wohn- und Nichtwohngebäude
- für alle Antragsteller (Selbstnutzer, Vermieter), Unternehmer, Kommunen etc.
- **keine** Kombinationspflicht mit Solar / PV oder Wärmepumpe
- Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B
- Erfassung der erzeugten Wärmemenge
- 81 % jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW (Stückholz) bzw. 30 Liter/kW (Hackgut/Pellets)

Klimageschwindigkeits-Bonus

- für selbstnutzende EigentümerInnen für die selbst genutzte Wohneinheit
 - Bedingung ist der Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizung, bei Biomasse- und Gaszentralheizungen gilt ein Mindestalter von 20 Jahren
 - Kombination mit einer Solarthermie-, PV-Anlage, oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung
- Mindestgrößen je m² Nutzfläche:**
 Solarthermie: min. 0,04m² Aperaturfläche
 PV (direktelektrisch): min. 0,25 m²
 Warmwasserwärmepumpe: min. 0,015 kW oder ein Mindestspeichervolumen von 140 Litern pro Wohneinheit, jedoch mindestens 200 Liter Gesamtvolumen

Bis 31. Dezember 2028 beträgt dieser Bonus 20%, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3%.

Einkommens-Bonus

für selbstnutzende EigentümerInnen mit bis zu 40.000€ zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

Gesamt

Die Gesamtförderung für selbstnutzende Eigentümer ist auf max. 70% Förderung begrenzt

Emissionsminderungs-Zuschlag

bei nachweislicher Einhaltung des Grenzwert für Staubausstoß 2,5 mg/m³

Antragstellung:

Heizungstausch (mit Ausnahme Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen) ist ab 2024 bei der **KfW** zu beantragen.

Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie Investitionszuschüsse für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen ist wie bisher beim **BAFA** zu beantragen.

Einfach außergewöhnlich

wirtschaftlich. Bis zu 70% Förderung

Förderung auf Biomassekessel (Stand 06/2026)



Förderfähige Investitionskosten

Dazu zählen: Biomasseheizungen, Solarkollektoren, Wärmepumpen, Pufferspeicher, Lager und Transportsysteme, Installation und Inbetriebnahme der Anlage sowie notwendige Umbaumaßnahmen. Ebenso die Demontage und Entsorgung der alten Heizung, sowie neue Heizungsverteilsysteme wie Heizkörper, Verrohrung und Installation eines Speichers.

Höchstbeträge förderfähige Kosten bei Wohngebäuden

1. Wohneinheit	30.000€
2. - 6. Wohneinheit	je + 15.000€
ab der 7. Wohneinheit	je + 8.000€

Höchstbeträge förderfähige Kosten bei Nichtwohngebäuden

bis 150 m ²	30.000€	Beispiel: 100 m ² = 30.000€
151 bis 400 m ²	200 €/m ²	Beispiel: 300 m ² : 300 m ² x 200€/m ² = 60.000€
401 bis 1.000 m ²	80.000€ + 120 €/m ²	Beispiel: 800 m ² : 80.000€ + 400m ² x 120 €/m ² = 128.000€
ab 1.001 m ²	152.000€ + 80€/m ²	Beispiel: 1.200 m ² : 152.000€ + 200m ² x 80 €/m ² = 168.000€

Förderbeispiele

Biomasseheizung bei 1 Wohneinheit - über € 30.000,- Investitionskosten

Grundförderung	Emissionsminderungs-Zuschlag	Klimageschwindigkeitsbonus	Einkommensbonus	max. Gesamtförderung
mit Solarthermie / PV / Wärmepumpe				
9.000€	2.500€	6.000€	9.000€	23.500€
9.000€	2.500€	6.000€	-	17.500€
ohne Solarthermie / PV / Wärmepumpe				
9.000€	2.500€	-	9.000€	20.500€
9.000€	2.500€	-	-	11.500€

Biomasseheizung bei 2 Wohneinheiten - über € 45.000,- Investitionskosten (je 22.500 € pro Wohneinheit)

Grundförderung	Emissionsminderungs-Zuschlag	Klimageschwindigkeitsbonus	Einkommensbonus	max. Gesamtförderung
mit Solarthermie / PV / Wärmepumpe				
13.500€ (je 6.750€ pro WE)	2.500€	4.500€*	6.750€*	25.000€
13.500€ (je 6.750€ pro WE)	2.500€	4.500€*	-	20.500€

*nur für die erste selbstgenutzte Wohneinheit (WE)

mehr Infos & Formulare

www.bafa.de -->Energie -->Bundesförderung für effiziente Gebäude

www.kfw.de -->Suchbegriff eingeben

www.bundesfinanzministerium.de -->kurz erklärt: Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen